



Datum: 15.12.2023
Bearbeiter: Mario Gruber
Telefon: 07281 62 55-17
E-Mail: mario.gruber@aigen-schlaegl.at

KUNDMACHUNG der WASSERGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Aigen-Schlägl vom **14.12.2023**, mit der eine Wassergebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Aigen-Schlägl (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **€ 20,18** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **€ 3.027,20**.
Für Geschäfts- und Betriebsanlagen beträgt die Wasseranschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 für die ersten 200 Quadratmeter **€ 20,18 je m²** und für jeden weiteren Quadratmeter **€ 4,04**, mindestens aber **€ 3.027,20**.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Wintergärten und verglaste Loggias zählen als Wohnraum, Garagen generell nicht. Für Gartenhütten und Freibäder wird keine Anschlussgebühr berechnet.
Außerdem sind bei landwirtschaftlichen Objekten jene Teile von Objekten von der Anrechnung auf die gebührenpflichtigen Flächen ausgenommen, die für das Abstellen von landwirtschaftlichen Maschinen sowie als Scheunen und Futterlagerplätze dienen.
- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.



- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasseranschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigte unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigte bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt **€ 2,00 pro Kubikmeter**. Die Eigentümer aktiver Landwirtschaften aus der Ortschaft Rudolfing, die ihre Grundstücke bis 1962 an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen haben, haben für die ersten **140** Kubikmeter Wasserverbrauch im Jahr die festgelegte **gültige Bezugsgebühr** pro Kubikmeter



und für den **weiteren Verbrauch die Hälfte** der festgelegten **gültigen Bezugsgebühr** pro Kubikmeter zu entrichten.

- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Für Füllung von Swimmingpools über öffentliche Hydranten wird eine Gebühr in der Höhe der Summe der jeweils für dieses Jahr gültigen Wassergebühr (gem. § 4, Abs. 2) und gültigen Kanalgebühr (gem. § 4, Abs. 1 oder 2) verrechnet.
- (4) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese ist monatlich
 - a) für unbebaute Grundstücke mit **3 Kubikmeter**
 - b) Für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, **mit 12 Kubikmeter** zu berechnen.
- (5) Für Wasserzähler sind die Reparaturkosten, das Ein- und Ausbauen, sowie die anfallenden Eichungen vom Wasserbezieher zu zahlen

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruches

- (1) Die Wasseranschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Wasserbenützungsg Gebühr, ist vierteljährlich (am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November) zu entrichten. Die Vorschreibungen im Mai, August und November errechnen sich aus dem Vorjahresverbrauch und werden pauschaliert in Rechnung gestellt (jeweils ¼ des Vorjahresverbrauchs), die Vorschreibung im Februar ergibt sich aufgrund der Zählerablesung über den Jahresverbrauch abzüglich der geleisteten Pauschalzahlungen vom Mai, August und November.

§ 6

Umsatzsteuer

In der Wasseranschlussgebühr und der Wasserbezugsgebühr ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten (Inklusivgebühr).

§ 7

Jährliche Anpassung



MARKTGEMEINDE
AIGEN-SCHLÄGL

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschläges angepasst werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit Ablauf der Kundmachungsfrist. Gleichzeitig treten alle früher beschlossenen Wassergebührenordnungen außer Kraft.

Die Bürgermeisterin



Elisabeth Höfler

Angeschlagen am: 15.12.2023

Abgenommen am: 2. JAN. 2024 Hg